



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 24	CE 9 Pe
Datum: 24. APR. 1990	
Verteilt: 27.4.90 Lappi	

St. Dajek

Ihre Zeichen

Zl. 21.140/1-1/90

Unsere Zeichen

1211-MagWei-Gö

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2273

Datum

28.03.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten- Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (20. Novelle zum
B-KUVG); STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG) wie folgt Stellung:

Die im bezeichneten Entwurf einer 20. Novelle zum B-KUVG vorgeschlagenen Änderungen sind im wesentlichen gleichlautend mit den Vorschlägen zu einer 49. Novelle zum ASVG, so daß auf die diesbezügliche Stellungnahme verwiesen wird.

Zu den einzelnen nur im B-KUVG geplanten Änderungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z 1 u Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 8 und § 3 Z 3):

Gegen die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung für die Dauer des Zivildienstes besteht

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

kein Einwand, da für die Versicherten kein Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen entsteht.

Zu Art. I Z 9 lit a (§ 56 Abs 7) und Art. II:

Grundsätzlich ist die Regelung betreffend die Angehörigeneigenschaft der geschiedenen Ehegattin (des geschiedenen Ehegatten) zu befürworten.

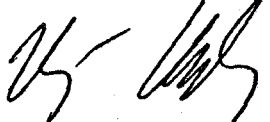
Es sollte allerdings eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß die Angehörigeneigenschaft auch während des Zeitraums einer nur vorübergehenden (befristeten) Unterhaltsberechtigung bestehen bleibt, um dem unterhaltsrechtlichen Gehalt der Angehörigeneigenschaftsregelung voll Rechnung zu tragen.

Weiters ist zu bedenken, daß einerseits bei einer Anknüpfung an die dauernde Unterhaltsberechtigung ohne Rücksicht auf die Höhe die Möglichkeit einer spekulativen, dh zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehenden Unterhaltsvereinbarung entsteht, daß dagegen andererseits im Falle eines Unterhaltsverzichts (auch auf gesetzliche Unterhaltsansprüche der schuldlos geschiedenen Ehegattin bzw des schuldlos geschiedenen Ehegatten) keine Angehörigeneigenschaft mehr besteht.

Aus sozialpolitischen Erwägungen wäre eine entsprechende Regelung für den Bereich des ASVG erstrebenswert.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, die Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

